



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2017-13889  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/R Klappe 1461 Innsbruck, 20.11.2017

**Betrifft:** Ökostrompauschale-Verordnung 2018

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 15.11.2017  
zust. Referentin: Dorothea Herzele

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur geplanten  
Ökostrompauschale-Verordnung 2018 wie folgt Stellung:

In der vorliegenden Verordnung wird eine neue Höhe der Ökostrompauschale festgesetzt.  
Die Ökostrompauschale ist eine Finanzierungskomponente des Ökostromfördersystems  
und ist ein jährlicher Fixbetrag pro Zählpunkt welcher nach Netzebenen gestaffelt ist.

Für die im öffentlichen Netz angeschlossenen Endverbraucher ist die Netzebene 7  
(Kundenebene) am relevantesten. Bei dieser Netzebene wird die zu entrichtende  
Ökostrompauschale von bisher 33,- Euro auf 29,92 Euro gesenkt. Dies entspricht einer  
Reduktion in der Höhe von 3,08 Euro bzw. 9,34 %. Auch die Ökostrompauschalen für die  
restlichen Netznutzer in den unteren Netzebenen werden im Vergleich zur bisherigen  
Verordnung gesenkt. Grundsätzlich wird eine Kostenreduktion von Seiten der  
Arbeiterkammer Tirol selbstverständlich begrüßt, doch es darf hier nicht außer Acht  
gelassen werden, dass die Konsumenten neben der Ökostrompauschale auch noch den  
Ökostromförderbeitrag sowie die KWK-Pauschale bezahlen müssen. Somit haben die  
Endkunden bereits drei Kostenpunkte in diesem Kontext zusätzlich zum tatsächlichen  
Energiepreis zu entrichten.

Zusätzlich muss angemerkt werden, dass die Ökostrompauschale, das Netznutzungs-  
entgelt des Ökoförderbeitrages und die KWK-Pauschale pro Zählpunkt vorgeschrieben  
werden. In der Praxis ist es aber so, dass viele Netznutzungsanlagen nicht nur aus einem,  
sondern aus zwei Zählpunkten (vor allem in Westösterreich) bestehen. Ein zweiter  
Zählpunkt dient z.B. für die Verrechnung eines separaten Tarifes für den Warmwasser-  
boiler oder der Nachtspeicherheizung.

Aus den vorgebrachten Gründen regt die Arbeiterkammer Tirol dringend an, dass  
Abgaben nicht pro Zählpunkt sondern pro Netznutzungsanlage verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)